



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 14

Donnerstag, 29. März

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2018	194
Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist vom 21. März 2018.....	199
Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan V5 „Pferde- und Bauhof an der Flugplatz-straße“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 14 der Inselgemeinde Juist	206
Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2016	208
Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2016	210

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Aurich-Lamberti	212
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Aurich-Lamberti in Aurich	214

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im **Kernhaushalt**

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	110.259.029,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	95.462.545,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	107.513.929,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.238.145,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.510.806,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.568.945,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.040.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.890.700,- €

festgesetzt.

§ 1a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.356.795,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.356.795,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.356.795,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.866.795,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	675.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	244.816,- €

festgesetzt.

§ 1b

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemanagement** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.294.026,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.299.971,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.991.500,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.860.635,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	460.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.343.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.883.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.132.587,- €

festgesetzt.

§ 1c

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.234.241,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.918.626,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.091.375,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.479.626,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	756.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.424.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.742.245,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	835.994,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** auf 8.040.000,- € festgesetzt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 4.883.000,- € festgesetzt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 1.742.245,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** auf 11.913.500,- € festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 2.530.000,- € festgesetzt.

§ 3c

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 8.225.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** auf 30.000.000,- € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 1.000.000,- € festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.400.000,- € festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 1.100.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 395 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- € übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

Investitionen/ Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von 5 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt übersteigen.

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO, die eine Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 100.000,- € betragen.

Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/ begründende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 KomHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 € inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 KomHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.

Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigen.

Aurich, 22.02.2018

Stadt Aurich

Bürgermeister
Windhorst

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 14. März 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2018 bis zum 11.04.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 110, öffentlich aus.

Aurich, 27. März 2018

Stadt Aurich

Bürgermeister
Windhorst

**Satzung der Inselgemeinde Juist
über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist
vom 21. März 2018**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 21. März 2018 folgende Satzung über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Inselgemeinde Juist betreibt den Inselversorgungshafen Juist (Hafen) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Inselversorgungshafen Juist gilt nach § 2 Nr. 2 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 4/2007 S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 36) als Seehafen.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Hafens erhebt die Inselgemeinde Juist Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Das abgabenpflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des öffentlichen Hafens nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 der NHafenO.

§ 2 Zweck und Nutzung

- (1) Der Hafen dient vorrangig der Aufrechterhaltung des Seeverkehrs zwischen dem Festland und der Insel Juist und damit der Sicherstellung der Versorgung der Insel Juist. Der Hafen wurde errichtet für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe im Linienverkehr sowie Ausflugschiffe und sonstige Frachtschiffe.
- (2) Die Nutzung ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung möglich. Dabei sind die öffentlich-rechtlichen allgemeinen Bestimmungen des Landes Niedersachsen für die Schifffahrt zu beachten.

§ 3 Gebührenerhebung und Gebührenpflichtiger

- (1) Nach dieser Satzung werden für die Nutzung des Hafens Gebühren erhoben. Bruchteile von Berechnungseinheiten werden als ganze Einheiten berechnet.
- (2) Folgende Tatbestände sind gebührenpflichtig:
 - a) Aufenthalt der Schiffe, Sportboote
und anderer schwimmender Geräte im Hafen Hafengeld
 - b) Sonstige Benutzung der Kaje Kajegeld

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| c) Abgabe von Strom an die Schiffe | Stromgeld |
| d) Abgabe von Wasser an die Schiffe | Wassergeld |

- (3) Wird der Hafengeldtarif für den Einsatz von Schiffen im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr in Anspruch genommen ist eine schriftliche Verpflichtung zur Durchführung eines ganzjährigen Inselversorgungsverkehrs vor Beginn des Kalenderjahres, in dem dieser Tarif in Anspruch genommen werden soll, abzugeben. Ganzjähriger Inselversorgungsverkehr mit Fahrgastschiffen ist gegeben, wenn zwischen Juist und Norddeich fahrplanmäßig mit geeigneten Fahrgastschiffen täglich mindestens eine Hin- und Rückfahrt, unabhängig vom Verkehrsaufkommen, durchgeführt und ausreichend Schiffsraum für Personentransporte bereitgestellt wird. Im Frachtverkehr ist ganzjähriger Inselversorgungsverkehr gegeben, wenn fahrplanmäßig je Kalenderwoche mindestens 5 Werktage unabhängig vom Frachtaufkommen eine Hin- und Rückfahrt mit geeigneten Schiffen durchgeführt wird und ausreichend Schiffsraum vorhanden ist. An Wochenfeiertagen ist eine Frachtbeförderung nicht erforderlich. Die Anzahl der geforderten Fahrten je Woche wird entsprechend reduziert.
- (4) Gebührenpflichtig ist, wer die Einrichtung und Leistungen des Hafens in Anspruch nimmt oder in seinem Auftrage in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Hafengeld für Seeschiffe

- (1) Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gem. dem London-Übereinkommen (ITC 69). Für Seeschiffe die nicht unter das London-Übereinkommen fallen kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ). Bei unvermessenen Schiffen treten an die Stelle der BRZ oder BRT die für Sportboote maßgeblichen Sätze. Liegen für die BRZ bzw. BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.
- (2) Das Hafengeld beträgt für Fahrgastschiffe beim Einsatz im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr zwischen Juist und Norddeich für deren Einsatz gegenüber der Inselgemeinde Juist eine schriftliche Verpflichtung gem. § 3 Abs. 3 abgegeben wurde 30,80 Cent/BRZ.
- (3) Das Hafengeld beträgt für Frachtschiffe beim Einsatz im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr zwischen Juist und Norddeich für deren Einsatz gegenüber der Inselgemeinde Juist eine schriftliche Verpflichtung gem. § 3 Abs. 3 abgegeben wurde 30,96 Cent/BRZ.
- (4) Die Anzahl der zu berechnenden BRZ bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Die einlaufende BRZ der von einer einzelnen Reederei eingesetzten Fahrgastschiffe wird für die Berechnung summiert. Wurden im laufenden Kalenderjahr Abschlagszahlungen geleistet, erfolgt die Endabrechnung im 1. Quartal des Folgejahres.
- (5) Das Hafengeld beträgt für sonstige Fahrgastschiffe im Verkehr zwischen Juist und dem Festland:
- | | |
|--|---------|
| • für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage je einlaufende BRZ | 0,53 €, |
| • für den 8. und jeden folgenden Tag je BRZ | 0,12 €, |
| • sowie für die Hälfte der amtlich zugelassenen Fahrgastzahl je Fahrgast | 2,65 €. |
- (6) Das Hafengeld beträgt für Frachtschiffe und Fahrgastschiffe im übrigen Verkehr von und zur Insel Juist:

- für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage je einlaufende BRZ 0,53 €,
 - für den 8. und jeden folgenden Tag je BRZ 0,12 €.
- (7) Hafengeld für Fischereifahrzeuge bemisst sich nach BRZ. Es beträgt für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Fischerei dienen:
- für jeden Tag der Benutzung des Hafens je einlaufende BRZ 0,17 €.
 - Fischereifahrzeuge, die auch als Fahrgastschiffe oder Frachtschiffe oder kombiniert eingesetzt werden, entrichten Hafengeld nach dem jeweils höchsten Tarif.
- (8) Das Hafengeld für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe bemisst sich nach der Länge der Fahrzeuge. Es beträgt je angefangene 24 Stunden des Aufenthaltes im Hafen:
- bei einer Länge bis 8 m für jeden angefangenen Meter 1,71 €
 - bei einer Länge über 8 m für jeden angefangenen Meter 2,05 €.
 - Für Mehrrumpfboote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.
- (9) Das Hafengeld beträgt für sonstige Schiffe und schwimmende Geräte, sowie für Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Tarifs genannt sind, für jeden angefangenen Tag je m² eingenommene Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,26 €. Bei unvermessenen Schiffen treten an die Stelle der BRT oder BRZ die nach Absatz 8 für Sportboote maßgeblichen Sätze.
- (10) Das Hafengeld wird je Schiff, je Tag und je Anlaufen des Hafens fällig.

§ 5 Kajegeld

- (1) Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kaianlage oder anderer Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagzwecken ist ein Kajegeld zu zahlen. Schuldner des Kajegeldes sind der Umschlagunternehmer und sein Auftraggeber als Gesamtschuldner. Die frachtführende Reederei oder ein Beauftragter (z.B. Ladungsagent) haben unverzüglich die für die Berechnung des Kajegeldes notwendigen Angaben gegenüber dem Hafенbetreiber zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Für das Übersetzen bzw. den Umschlag von Fahrzeugen und Containern, die der Reederei zur Beförderung übergeben werden, wird ein Kajegeld in Höhe von 7,60 % des Beförderungsentgeltes erhoben.
- (3) Im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr kann der Betrag für Stückgüter und Gegenstände aller Art, die der Reederei zur Beförderung übergeben oder von Personen mitgeführt werden, auf der Grundlage der voraussichtlichen Beförderung pauschaliert werden. Der Pauschalbetrag ist in vier gleichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres zu zahlen.

§ 6 Wassergeld und Stromgeld

- (1) Für die Versorgung von Schiffen und anderen Fahrzeugen mit Wasser sowie die Abgabe von elektrischem Strom ist Wassergeld bzw. Stromgeld zu zahlen. Das Wassergeld schließt die Abwasserkosten mit ein. Der Bedarf ist beim Hafенbetreiber anzumelden.
- (2) Für die Entnahme von Wasser sind zu entrichten:

- je angefangenem Kubikmeter Wasser 4,13 €
 - Das Mindestentgelt beträgt 9,00 €
- (3) Für die Entnahme von Strom sind zu entrichten:
- je angefangener kWh 0,30 €
 - Das Mindestentgelt beträgt 6,00 €

§ 7 Längerfristige Inanspruchnahme

Für die längerfristige Inanspruchnahme von Flächen kann eine abweichende Fälligkeit und eine Pauschalierung der Gebühren vereinbart werden.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Satzung aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 9 Meldepflicht

Die zur Zahlung Verpflichteten oder deren Beauftragte haben unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben gegenüber dem Hafengebührenbetreiber bei der Meldestelle zu machen, soweit sich die Gebühr auf Wasserfahrzeuge bezieht. Für weitergehende gebührenpflichtige Nutzungen hat der Nutzer unverzüglich die für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Mitteilungen zu machen. Mehrere Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner. Anschrift und Öffnungszeiten der Meldestelle werden im Hafen durch Aushang bekanntgemacht. Ist eine Meldung bei der angegebenen Meldestelle aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht möglich, ist die Meldung innerhalb von 24 Stunden unter Angabe der für die Gebührenberechnung erforderlichen Daten schriftlich (evtl. per Fax oder Email) beim Hafengebührenbetreiber unter Angabe der Gründe für die verspätete Meldung einzureichen.

§ 10 Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der gebührenpflichtigen Nutzung soweit sich aus dem Tarif nichts anderes ergibt. Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides fällig. Die Entgelte für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe sind unmittelbar nach Ankunft im Voraus zu entrichten.
- (2) Werden die Tarife gem. § 4 Absätze 2 und 3 in Anspruch genommen, ist zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres ein Abschlag auf das voraussichtliche Jahresentgelt in Höhe von 25 % dieses Entgelts zu zahlen. Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen ist die BRZ des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Gebühr gezahlt wird. Wird der Tarif erstmalig in Anspruch genommen, weil der Verkehr mit Juist neu eröffnet oder wesentlich gegenüber dem Vorjahr verändert wird, ist die voraussichtliche BRZ der Abschlagszahlung zugrunde zu legen.

§ 11 Befreiungen

Von den tariflich festgesetzten Gebühren sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.
- b) Seenotrettungsschiffe.
- c) Fahrzeuge, mit denen Arbeiten zur Unterhaltung des Hafens und seiner Zufahrt erbracht werden,
- d) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.
- e) Wasserfahrzeuge, die den Hafen wegen Eisgangs oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld in Höhe von 50 % der in § 4 Absätzen 5 oder 6 festgelegten Beträge zu zahlen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Bestimmungen der Benutzungsordnung im Hafen
 - a) einer im Rahmen des Hausrechts getroffenen Anordnung oder Weisung zuwiderhandelt,
 - b) Verkehrsflächen entgegen der Zweckbestimmung oder unter Missachtung der Kennzeichnung benutzt,
 - c) Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Ausnahmegenehmigung umschlägt oder betreibt,
 - d) ohne Zustimmung der Inselgemeinde Juist eine gewerbliche Tätigkeit im Hafenbereich ausübt,
 - e) die Meldepflicht nach § 9 verletzt, soweit nicht der Tatbestand der versuchten Abgabenhinterziehung erfüllt ist,
 - f) entgegen des Verbotes Güter auf der Kaifläche lagert oder nicht die notwendige Genehmigung für eine kurzfristige Lagerung besitzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 18 Abs. 3 NKAG).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist vom 31. Mai 2016 außer Kraft. Die Anlage 1 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist (Benutzungsordnung) vom 31. Mai 2016 wird der aktuellen Satzung beigelegt.

Juist, den 21. März 2018

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
(Dr. Goerges)

Anlage 1 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist - Benutzungsordnung -

Grundsatz

Die Benutzung des Hafens richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen (Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen - Allgemeine Hafenordnung AHO), und der Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist.

Hausrecht

Das Hausrecht im Hafen übt der Hafенbetreiber selbst oder durch beauftragte Personen oder Einrichtungen aus, soweit für bestimmte Bereiche keine andere Regelung getroffen wurde.

Fahrzeuge

Der Hafen ist öffentlich und kann grundsätzlich von allen Wasserfahrzeugen i. S. § 7 AHO genutzt werden. Aufgrund der Kraftfahrzeugfreiheit von Juist wird die Benutzung der Fahrwege und Landflächen im Hafen mit Kraftfahrzeugen und für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuganhängern grundsätzlich untersagt. Die Inselgemeinde Juist kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. Das Umschlagen von Kraftfahrzeugen oder der vorgenannten Kraftfahrzeuganhänger ohne Ausnahmegenehmigung ist nicht zulässig. Ausnahmegenehmigungen werden für einen einmaligen Einsatz oder für die Dauer von 1 Jahr erteilt. Für Kraftfahrzeuge der in Juist gewerblich tätigen Umschlagunternehmer kann eine Ausnahmegenehmigung bis zu 3 Jahren erteilt werden. Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen erteilt werden.

Kaiflächen

Die Kaiflächen südlich der Verladebrücke für die Personenschiffahrt sind Frachtkai. Alle übrigen Kaiflächen sind Personenkai. Die Grenze ist in der Örtlichkeit durch eine Absperrung markiert.

Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen im Hafенbereich sind landseitig soweit frei zugänglich, wie dies nicht durch entsprechende Kennzeichnung untersagt ist. Die Kennzeichnung erfolgt durch Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung oder auf andere Weise durch Schilder mit Symbolen oder Beschriftungen oder Absperrvorrichtungen.

Der Umschlag der Entsorgung und der ganzjährigen Inselversorgung darf nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Die Zufahrt zum Frachtkai kann daher zeitweise unterbunden werden. Die Zufahrt ab Müllumschlagstation ist nur mit Gespannfuhrwerken zur Bedienung des Hafens zulässig.

Die Zufahrt vom Dorf zum Personenkai ist bis zu den für Kutschen eingerichteten Standflächen mit Gespannfuhrwerken für die Personenbeförderung zulässig. Fahrräder können bis zu den ausgewiesenen Fahrradstellflächen benutzt werden. Handwagen (Fahrradanhänger) dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden und nur kurzfristig zum Gepäcktransport zur Gepäckaufgabe oder Gepäckaushilfe unter besonderer Rücksichtnahme auf den Personenbetrieb mitgeführt werden. Gespannfuhrwerke für den Gepäcktransport dürfen die Zuwegung zum Personenkai ab Abzweig zur Müllumschlagstation nicht benutzen. Die An- und Abfahrt ist nur über den Weg zur Müllumschlagstation zulässig.

Gewerbliche Tätigkeit

Eine gewerbliche Tätigkeit im Hafen bedarf der vorherigen Zustimmung der Inselgemeinde Juist. Die Zustimmung gilt als erteilt für

- Betriebe, die einen ganzjährigen Liniendienst mit Fahrgastschiffen oder Frachtschiffen zur Ver- und Entsorgung der Insel unterhalten,
- Betriebe, die über mehr als 6 Monate im Jahr von Juist aus eine Ausflugsschiffahrt betreiben und mindestens 5 Fahrten pro Woche über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten im Jahr anbieten,
- Betriebe, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit der Inselgemeinde Juist Flächen und Einrichtungen im Hafen in Anspruch nehmen können, im Rahmen dieser Vereinbarung.

Die Zustimmung kann von Bedingungen und Auflagen - auch nachträglich - abhängig gemacht werden.

Nichtgewerbliche Betätigung

Jede nichtgewerbliche Betätigung im Hafen außerhalb der Zweckbestimmung des Hafens bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hafenbetreibers. Dies gilt beispielsweise für Veranstaltungen aller Art, Verteilen von Handzetteln, Werbung für Vereine, Parteien und Ideologien. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Lagerung

Die Lagerung von Gütern auf den Kaiflächen ist grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall kann der Hafenbetreiber auf Antrag eine kurzfristige Lagerung zulassen und Flächen für die Lagerung zuweisen. Im Interesse eines geordneten Hafenbetriebes und unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Hochwasserschutzes, der Inselversorgung oder des Tourismus kann eine Umlagerung oder Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist angeordnet werden.

Abfallbeseitigung

Abfälle, Altöle und ölhaltige Stoffe aus dem Schiffsbetrieb sind ausschließlich über die Müllumschlagstation im Hafenbereich zu den dort festgesetzten Zeiten und Tarifen zu entsorgen.

Besondere Weisungen

Den Anordnungen der Hafenzustandspolizei und den Beauftragten des Hafenbetreibers ist im Interesse eines geordneten Hafenbetriebes unter Berücksichtigung der Inselversorgung und des Tourismus Folge zu leisten.

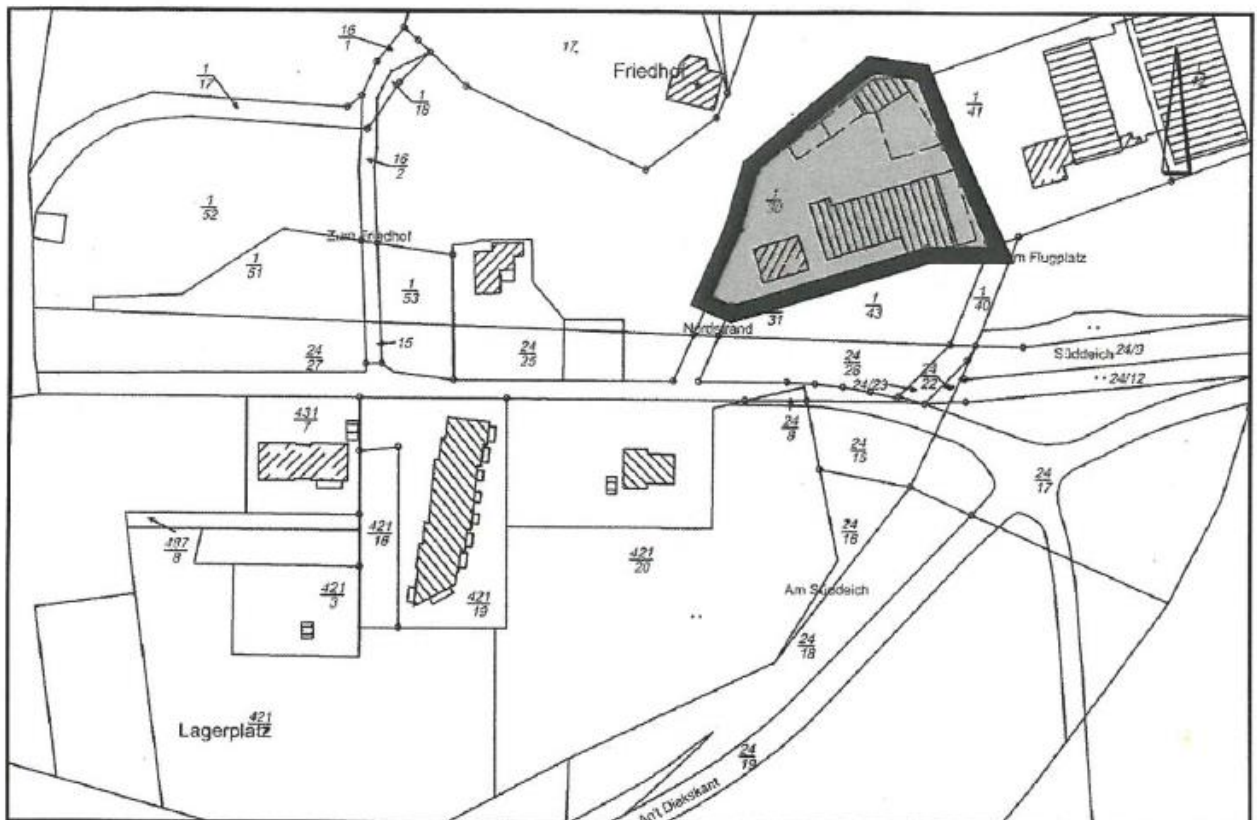
Hafenpolizei, Hafenmeister und Meldestelle

Anschriften und Bürozeiten der Hafenpolizei, des Hafenmeisters und der Meldestelle werden durch Aushang im Hafen bekanntgemacht.

Juist, den 21.03.2018

Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan V5 „Pferde- und Bauhof an der Flugplatzstraße“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 14 der Inselgemeinde Juist

Der Landkreis Aurich hat den, vom Rat der Inselgemeinde Juist am 26.02.2018 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossenen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Verfügung vom 20.03.2018 (Az.: IV/60.12018/3JUI-V5(5/5.3) gem. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 28.03.2018

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Goerges

Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2016

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 15.03.2018 den Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz

01.01.16..U31.12.16

Rubrikennr.	Beschreibung	SG Hage	Abwasserwerk SG Hage	Kurverwaltung SG Hage	Neue Energien Hage GmbH	Summenbilanz	Eliminierungen	Gesamtbilanz	Vorjahr	Veränderung
A	Aktiva									
A1	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	34.571.419,99 €	8.998.199,19 €	4.379.868,74 €	5.329.145,00 €	53.278.632,92 €	- €	53.278.632,92 €	47.910.488,78 €	5.368.144,14 €
A1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	441.206,32 €	7.032,00 €	1,00 €	- €	448.239,32 €	- €	448.239,32 €	350.218,96 €	98.020,36 €
A1.1.01	Geschäfts- o. Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.02	Konzessionen	- €	- €	0,50 €	- €	0,50 €	- €	0,50 €	92,00 €	91,50 €
A1.1.03	Lizenzen	16.197,50 €	- €	- €	- €	16.197,50 €	- €	16.197,50 €	18.362,74 €	2.165,24 €
A1.1.04	Ähnliche Rechte	- €	7.032,00 €	0,50 €	- €	7.032,50 €	- €	7.032,50 €	8.049,50 €	1.017,00 €
A1.1.05	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	332.660,55 €	- €	- €	- €	332.660,55 €	- €	332.660,55 €	219.822,92 €	112.837,63 €
A1.1.06	Aktivierter Umstellungsaufwand	92.348,27 €	- €	- €	- €	92.348,27 €	- €	92.348,27 €	103.891,80 €	11.543,53 €
A1.1.07	Sonstiges immaterielles Vermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.07.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.07.2	Geleistete Anzahl. auf immat. Vermögensgegenstände	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2	Sachvermögen	34.130.213,67 €	8.991.167,19 €	4.379.867,74 €	5.329.145,00 €	52.830.393,60 €	- €	52.830.393,60 €	47.560.269,82 €	5.270.123,78 €
A1.2.01	Unb. Grundst./grundst.gl.Rechte unbebaute Grundst.	500.259,59 €	- €	- €	- €	500.259,59 €	- €	500.259,59 €	502.084,49 €	1.824,90 €
A1.2.02	Beb. Grundst./grundst.gl.Rechte bebaute Grundst.	20.746.296,99 €	1.971.046,13 €	3.680.407,66 €	- €	26.397.750,78 €	- €	26.397.750,78 €	25.768.112,27 €	629.638,51 €
A1.2.03	Infrastrukturvermögen	10.999.550,25 €	6.705.497,26 €	- €	- €	17.705.047,51 €	- €	17.705.047,51 €	18.091.429,04 €	386.381,53 €
A1.2.04	Bauten auf fremdem Grund und Boden	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2.05	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2.06	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	903.071,82 €	19.322,90 €	506.983,50 €	5.329.145,00 €	6.758.523,22 €	- €	6.758.523,22 €	1.827.500,24 €	4.931.022,98 €
A1.2.07	Betriebs- und Geschäftsausst., Pflanzen und Tiere	981.035,02 €	26.858,00 €	171.911,50 €	- €	1.179.804,52 €	- €	1.179.804,52 €	1.159.356,91 €	20.447,61 €
A1.2.09	Vorräte	- €	14.959,07 €	15.434,03 €	- €	30.393,10 €	- €	30.393,10 €	18.544,85 €	11.848,25 €
A1.2.09.1	Vorräte	- €	14.959,07 €	15.434,03 €	- €	30.393,10 €	- €	30.393,10 €	18.544,85 €	11.848,25 €
A1.2.09.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	- €	253.483,83 €	5.131,05 €	- €	258.614,88 €	- €	258.614,88 €	193.242,02 €	65.372,86 €
A2	Finanzvermögen, liqu. Mittel u. akt. Rechnungsabg.	11.106.728,13 €	3.105.523,63 €	163.801,81 €	338.873,60 €	14.714.927,17 €	- 11.726.218,49 €	2.988.708,68 €	2.862.872,27 €	125.836,41 €
A2.1	Finanzvermögen	10.153.225,08 €	2.003.379,48 €	79.121,96 €	338.873,60 €	12.574.600,12 €	- 11.726.218,49 €	848.381,63 €	941.267,51 €	92.885,88 €
A2.1.01	Anteile an verbundenen Ausgliederungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.01.1	Ant. an verb. Aufgabenträgern o. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.01.2	Ant. an verb. Aufgabenträgern m. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02.1	Ant. an assoz. Aufgabenträgern o. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02.2	Ant. an assoz. Aufgabenträgern m. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.03	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	85.251,00 €	- €	1.000,00 €	- €	86.251,00 €	58.000,00 €	28.251,00 €	85.251,00 €	57.000,00 €
A2.1.04	Sondervermögen	9.717.240,47 €	- €	- €	- €	9.717.240,47 €	9.515.689,58 €	201.550,89 €	91.674,17 €	109.876,72 €
A2.1.05	Ausleihungen	24.144,34 €	1.973.466,90 €	- €	- €	1.997.611,24 €	1.973.466,90 €	24.144,34 €	228.354,03 €	204.209,69 €
A2.1.05.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	2.033.838,94 €	2.033.838,94 €
A2.1.05.2	Ausleihungen an Beteiligungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.05.3	Ausleihungen an Sondervermögen	- €	1.973.466,90 €	- €	- €	1.973.466,90 €	1.973.466,90 €	- €	2.231.112,94 €	2.231.112,94 €
A2.1.05.4	Sonstige Ausleihungen	24.144,34 €	- €	- €	- €	24.144,34 €	- €	24.144,34 €	31.080,03 €	6.935,69 €
A2.1.06	Wertpapiere	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.07	Öffentlich-rechtliche Forderungen	36.786,29 €	29.702,58 €	- €	- €	66.488,87 €	269,70 €	66.219,17 €	404.213,44 €	337.994,27 €
A2.1.08	Forderungen aus Transferleistungen	7.866,35 €	- €	- €	- €	7.866,35 €	- €	7.866,35 €	41.704,11 €	33.837,76 €
A2.1.09	Privatrechtliche Forderungen	152.140,87 €	- €	53.476,53 €	79.432,45 €	285.049,85 €	178.792,31 €	106.257,54 €	28.371,59 €	134.629,13 €
A2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände	129.795,76 €	210,00 €	24.645,43 €	259.441,15 €	414.092,34 €	- €	414.092,34 €	118.442,35 €	295.649,99 €
A2.2	Liquide Mittel	919.580,97 €	1.100.092,35 €	81.236,85 €	- €	2.100.910,17 €	- €	2.100.910,17 €	1.834.378,20 €	266.531,97 €
A2.3	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	33.922,08 €	2.051,80 €	3.443,00 €	- €	39.416,88 €	- €	39.416,88 €	87.226,56 €	47.809,68 €
A2.3.01	sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	33.922,08 €	2.051,80 €	3.443,00 €	- €	39.416,88 €	- €	39.416,88 €	87.226,56 €	47.809,68 €
A2.3.02	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A9	Bilanzsumme Aktiva	45.678.148,12 €	12.103.722,82 €	4.543.670,55 €	5.668.018,60 €	67.993.560,09 €	- 11.726.218,49 €	56.267.341,60 €	50.773.361,05 €	5.493.980,55 €

B	Passiva	SG Hage	Abwasserwerk SG Hage	Kurverwaltung SG Hage	Neue Energien Hage GmbH	Summenbilanz	Eliminierungen	Gesamtbilanz	Vorjahr	Veränderung
B1	Nettoposition									
B1.1	Nettoposition	- 10.384.690,65 €	- 8.631.411,29 €	- 1.085.829,18 €	- 3.447,76 €	- 20.105.378,88 €	- 9.573.689,58 €	- 10.531.689,30 €	- 10.074.488,23 €	- 457.201,07 €
B1.1.01	Basis-Reinvermögen	- 8.554.846,02 €	- 500.000,00 €	- 1.025.000,00 €	- 25.000,00 €	- 10.104.846,02 €	- 1.550.000,00 €	- 8.554.846,02 €	- 8.554.846,02 €	- €
B1.1.01.1	Reinvermögen	- 8.554.846,02 €	- 500.000,00 €	- 1.025.000,00 €	- 25.000,00 €	- 10.104.846,02 €	- 1.550.000,00 €	- 8.554.846,02 €	- 8.554.846,02 €	- €
B1.1.01.2	Soll-Fehlbetrag aus kam. Abschluss Verwaltungs-HH	- 8.554.846,02 €	- 500.000,00 €	- 1.025.000,00 €	- 25.000,00 €	- 10.104.846,02 €	- 1.550.000,00 €	- 8.554.846,02 €	- 8.554.846,02 €	- €
B1.2	Rücklagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.2.01	Rück. a. Überschüssen d. ordentl. Ergebnisses	- 1.427.968,04 €	- 7.934.811,55 €	- 45.695,25 €	- 33.000,00 €	- 9.441.474,84 €	- 8.028.640,21 €	- 1.412.834,63 €	- 1.246.280,61 €	- 166.554,02 €
B1.2.02	Rück. a. Überschüssen d. außerordentl. Ergebnisses	- €	- €	- €	- €	- €	- 5.449.243,32 €	- 5.449.243,32 €	- 5.108.523,78 €	- 340.719,54 €
B1.2.03	Zweckgebundene Rücklagen	- 1.427.968,04 €	- €	- €	- €	- 1.427.968,04 €	- €	- 1.427.968,04 €	- 1.135.047,18 €	- 292.920,86 €
B1.2.04	Sonstige Rücklagen	- €	- 2.485.568,23 €	- 45.621,52 €	- €	- 2.531.189,75 €	- 2.485.568,23 €	- 45.621,52 €	- 53.225,09 €	- 7.603,57 €
B1.3	Anteile an verb. Aufgabenträgern im Fremdbesitz	- €	- 5.449.243,32 €	- 73,73 €	- 33.000,00 €	- 5.482.317,05 €	- 93.828,66 €	- 5.388.488,39 €	- 5.166.532,12 €	- 221.956,27 €
B1.4	Ausgleichsposten f. Anteile anderer Gesellschafter	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.6	Jahresergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.6.1	Ergebnisvortrag aus Vorjahren	- 401.876,59 €	- 196.599,74 €	- 15.133,93 €	- 17.519,85 €	- 596.090,41 €	- €	- 596.090,41 €	- 268.410,97 €	- 327.679,44 €
B2	Sonderposten	- €	- €	- €	- €	- 37.032,39 €	- 4.950,63 €	- 32.081,76 €	- 4.950,63 €	- 37.032,39 €
B2.1	Sonderposten	- 21.399.255,52 €	- 3.343.734,84 €	- 156.329,00 €	- €	- 24.899.319,36 €	- €	- 24.899.319,36 €	- 25.619.352,76 €	- 720.033,40 €
B2.1.01	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	- 21.399.255,52 €	- 3.343.734,84 €	- 156.329,00 €	- €	- 24.899.319,36 €	- €	- 24.899.319,36 €	- 25.619.352,76 €	- 720.033,40 €
B2.1.02	Beiträge und ähnliche Entgelte	- 18.924.276,18 €	- €	- 156.329,00 €	- €	- 19.080.605,18 €	- €	- 19.080.605,18 €	- 19.658.183,21 €	- 577.578,03 €
B2.1.03	Gebührenaussgleich	- 191.343,97 €	- 3.343.734,84 €	- €	- €	- 3.535.078,81 €	- €	- 3.535.078,81 €	- 3.623.429,52 €	- 88.350,71 €
B2.1.04	Bewertungsausgleich	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B2.1.05	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B2.1.06	Sonstige Sonderposten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B3	Schulden	- 2.283.635,37 €	- €	- €	- €	- 2.283.635,37 €	- €	- 2.283.635,37 €	- 2.337.740,03 €	- 54.104,66 €
B3.1	Geldschulden	- 8.101.302,12 €	- 419.589,59 €	- 3.275.375,89 €	- 5.661.270,84 €	- 17.457.538,44 €	- 2.152.528,91 €	- 15.305.009,53 €	- 9.143.248,40 €	- 6.161.761,13 €
B3.1	Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften	- 7.628.557,13 €	- 314.350,86 €	- 3.192.743,26 €	- 5.620.311,53 €	- 16.755.962,78 €	- 1.973.466,90 €	- 14.782.495,88 €	- 8.812.032,10 €	- 5.970.463,78 €
B3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B3.4	Transfervverbindlichkeiten	- 304.056,74 €	- 79.539,18 €	- 53.924,76 €	- 30.216,21 €	- 467.736,89 €	- 178.792,31 €	- 288.944,58 €	- 147.632,19 €	- 141.312,39 €
B3.5	Sonstige Verbindlichkeiten	- 81.913,24 €	- €	- €	- €	- 81.913,24 €	- €	- 81.913,24 €	- 103.093,09 €	- 21.179,85 €
B4	Rückstellungen	- 86.775,01 €	- 25.699,55 €	- 28.707,87 €	- 10.743,10 €	- 151.925,53 €	- 269,70 €	- 151.655,83 €	- 80.491,02 €	- 71.164,81 €
B4.1	Rückstellungen	- 5.792.899,83 €	- 291.012,90 €	- 25.645,48 €	- 3.300,00 €	- 5.530.832,41 €	- €	- 5.530.832,41 €	- 5.890.402,47 €	- 359.570,06 €
B4.1.1	Pensionsrückstellungen	- 5.792.899,83 €	- 291.012,90 €	- 25.645,48 €	- 3.300,00 €	- 5.530.832,41 €	- €	- 5.530.832,41 €	- 5.890.402,47 €	- 359.570,06 €
B4.1.2	Andere Rückstellungen	- 4.676.728,00 €	- €	- €	- €	- 4.676.728,00 €	- €	- 4.676.728,00 €	- 4.582.240,00 €	- 94.488,00 €
B5	Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)	- 1.116.171,83 €	- 291.012,90 €	- 25.645,48 €	- 3.300,00 €	- 854.104,41 €	- €	- 854.104,41 €	- 1.308.162,47 €	- 454.058,06 €
B9	Bilanzsumme Passiva	- 45.678.148,12 €	- 12.103.722,82 €	- 4.543.670,55 €	- 5.668.018,60 €	- 67.993.560,09 €	- 11.726.218,49 €	- 56.267.341,60 €	- 50.773.361,05 €	- 5.493.980,55 €

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabchluss inklusive Anhang zum 31.12.2016 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses liegen in der Zeit vom 03.04.2018 bis einschließlich 11.04.2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 21. März 2018

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindevorstand
Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2016

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) am 08.03.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2016

Aktiva	2015	2016	Passiva	2015	2016
1. Immaterielles Vermögen	2.363,02€	2.225,37€	1. Nettoposition	-1.089.296,42€	-1.267.495,28€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-739.490,09€	-739.490,09€
2. Sachvermögen	1.110.950,20€	1.085.148,62€	1.2 Rücklagen	-97.669,16€	-105.646,47€
			1.3 Jahresergebnis	-7.977,31€	-174.599,65€
3. Finanzvermögen	1.592,12€	1.191,39€	1.4 Sonderposten	-244.159,86€	-247.759,07€
4. Liquide Mittel	641.727,90€	1.094.302,81€	2. Schulden	-60.158,73€	-54.721,32€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	310,50€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kredit- ähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-4.921,05€	-878,31€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-45.138,00€	-45.695,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-10.099,68€	-8.148,01€
			3. Rückstellungen	-604.565,59€	-860.351,59€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-2.923,00€	-300,00€
Bilanzsumme	1.756.943,74€	2.182.868,19€	Bilanzsumme	-1.756.943,74€	-2.182.868,19€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2016 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 03.04.2018 bis einschließlich 11.04.2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 21.März 2018

Gemeinde Lütetsburg
Der Gemeindedirektor

Johannes Trännapp

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Aurich-Lamberti

Artikel 1

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Aurich-Lamberti für den Friedhof der Kirchengemeinde am 15.03.2018 die 2. Änderung der Friedhofsordnung in der Fassung vom 20.03.2014 wie folgt beschlossen:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach § 31 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„D. Urnenwahlgrabstätten

§ 32 – Art

§ 33 – Grundsätzliches und besondere Regelungen“

b) Die bisherigen Abschnitte D bis G2 werden die Abschnitte E bis H2 und die bisherigen §§ 32 bis 47 werden die §§ 34 bis 49.

c) Die Bezeichnung des Abschnittes H1 wird geändert in:

„H1. Gemeinschaftsgrabstätte „Rosengarten“ (Abt. A3), „Engelhain“ (Abt. K), „Lorbeerfeld“ (Abt. M)

2. In § 19 – Grabarten wird die Bezeichnung „III.G“ durch „III.H“ ersetzt.

3. Nach § 31 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„D. Urnenwahlgrabstätten

§ 32 – Art

Urnenwahlgrabstätten werden zur Bestattung von bis zu zwei Aschen vergeben.

§ 33 – Grundsätzliches und besondere Regelungen

(1) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

(2) Urnenwahlgrabstätten stehen derzeit nur auf dem Urnenfeld „Lindenallee“ (Abt. A4) zur Verfügung.

(3) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa eine Größe vom 1,00 m Länge und 1,00 m Breite haben.

(4) Die Grabstellen werden vom Friedhofsträger einheitlich eingefasst und müssen von der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten gepflegt und instand gehalten werden.

(5) Die Grabstätten dürfen mit kleinen Grabsteinen versehen werden. Die Höchstmaße von 0,50 m Höhe und 0,30 m Breite dürfen dabei nicht überschritten werden.

(6) Grababdeckungen und Teilabdeckungen sowie das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung sind nicht zugelassen.“

4. Die bisherigen Abschnitte D bis G2 werden die Abschnitte E bis H2 und die bisherigen §§ 32 bis 47 werden die §§ 34 bis 49.
5. Die Bezeichnung des Abschnittes H1 wird geändert in:
„H1: Gemeinschaftsgrabstätte „Rosengarten“ (Abt. A3), „Engelhain“ (Abt. K), „Lorbeerfeld“ (Abt. M)
6. In Abschnitt H2 wird vor § 40 die Angabe „§§ 35 bis 39“ ersetzt durch „§§ 37 bis 41“.
7. In § 46 Absatz 3 wird die Angabe „§ 43(3)“ ersetzt durch „§ 45(3)“.
8. In § 49 wird die Angabe „§ 46“ ersetzt durch „§ 48“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens zum 01.04.2018, in Kraft.

Aurich, 19.03.2018

Der Kirchenvorstand:

L.S.

Daniel
Vorsitzende

Schröder-Ellies
Mitglied

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 23.03.2018

Für den Kirchenkreisvorstand Aurich:

L.S.

Dierks
Kirchenamtsleiter

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Aurich-Lamberti
in Aurich**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 47 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Aurich-Lamberti für den Friedhof der Kirchengemeinde in Aurich am 15.03.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 – Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

a) Sarg in Abt. A, C-G , für 25 Jahre: -----	1.000,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	40,00 €
c) Sarg in Abt. B , für 25 Jahre: -----	1.350,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	54,00 €
e) Sarg in Abt. H-J , für 25 Jahre: -----	1.150,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	46,00 €
g) Kind, für 20 Jahre: -----	320,00 €
h) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	16,00 €
i) Urne „Lindenallee“, für 25 Jahre: -----	850,00 €
j) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	34,00 €

2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege und die Beschaffung und Aufstellung eines Grabmalssockels:

a) Sarg in Abt. A, C-G , für 25 Jahre: -----	1.915,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	68,00 €
c) Sarg in Abt. B , für 25 Jahre: -----	2.265,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	82,00 €
e) Sarg in Abt. H-J , für 25 Jahre: -----	2.065,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	74,00 €

3. Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes, dem Herstell- und Pflegekostenanteil und der Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal:

a) ...„Rosengarten“ (Abt. A3), für 25 Jahre: -----	1.070,00 €
b) ...„Engelhain“ (Abt. K), für 25 Jahre: -----	600,00 €
c) ...„Lorbeerfeld“ (Abt. M), für 25 Jahre: -----	520,00 €

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen und spätere Abräumen des Grabschmuckes

a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.:	480,00 €
b) für eine Erdbestattung beim Verfüllen durch Trägerdienst (§ 10 Abs. 1 FO):	400,00 €
c) für eine Erdbestattung im Kindergrab	240,00 €
d) für eine Urnenbestattung:	160,00 €

III. Nutzungsgebühren:

a) Nutzung der Friedhofskapelle:	210,00 €
b) Nutzung des Andachtsraumes:	140,00 €
c) Nutzung einer Ruhekammer	
...bis zu 4 Werktagen:	95,00 €
...je zusätzlichem Werktag:	23,50 €

IV. Gebühren für Trägerdienste:

Tragen zum Grab oder zu einem Überführungsfahrzeug (6 Träger für Särge, 2 Träger für Kindersärge und Urnen)

je Träger:	38,00 €
------------	---------

V. Sonstige Gebühren:

1. Pflege nicht angelegter Grabstätten ohne Belegung bzw. Grabstätten infolge von Vernachlässigung gem. § 20 Abs. 13 der Friedhofsordnung, je Stelle/Jahr:	28,00 €
2. Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte, je Stelle/Jahr für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus:	28,00 €
3. besonderer, zusätzlicher Arbeitsaufwand / Erschwerniszulage	
je angef. ½ Arbeitsstunde:	14,00 €
je angef. ½ Bagger-/LKW-Std.:	14,00 €
4. Abräumen einer Grabstelle	
je angef. ½ Arbeitsstunde:	14,00 €
je angef. ½ Bagger-/LKW-Std.:	14,00 €
5. Auslagenpauschale für Entsorgungskosten (Grabsteine u. Einfassungen)	
bis 0,5 cbm:	5,00 €
bis 1,0 cbm:	10,00 €
bis 1,5 cbm:	15,00 €
über 1,5 cbm:	20,00 €
6. Grabmalgenehmigung:	35,00 €
4. Verwaltungskostenpauschale (z.B. Umschreibung / Umwandlung des Nutzungsrechtes, etc.):	15,00 €

§ 7 – Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.04.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Aurich, 19.03.2018

Der Kirchenvorstand:

L.S.

Daniel
Vorsitzende

Schröder-Ellies
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 23.03.2018

Für den Kirchenkreisvorstand

L.S.

Dierks
(Kirchenamtsleiter)

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.